

## **Zusammenfassung der Stellungnahme zum Covid-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG (Stand 23.4.2020)**

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auch in der Zeit pandemiebedingter Beschränkungen zu gewährleisten, ist zu begrüßen. Allerdings ist zu befürchten, dass die dafür vorgeschlagenen Mittel verfassungsrechtlich abgesicherte Verfahrensgrundsätze so beschränken, dass der gerichtliche Rechtsschutz zwar schneller, aber schlechter wird. Zudem wird die praktische Umsetzung des Gesetzes jedenfalls an vielen Arbeitsgerichten nicht so schnell realisierbar sein. Deshalb besteht die Gefahr, dass es für die Covid-19-Pandemie vielerorts zu spät kommt. Für mögliche zukünftige Pandemien wird das Gesetz ebenfalls keine Wirkung entfalten, weil es bis zum 31.12.2020 befristet ist. Dann wird es überhaupt kaum Wirkungen haben.

### **II. Anmerkungen zu den wichtigsten Einzelvorschlägen**

#### **1. Mündliche Verhandlungen ohne Präsenz der Parteien im Gerichtssaal**

Die vorgesehene Möglichkeit, dass die Arbeitsgerichte die Durchführung von mündlichen Verhandlungen ohne Präsenz im Gerichtssaal anordnen können (§ 114 Abs. 2 ArbGG-E), beruht auf der zweifelhaften Überlegung, dass mündliche Verhandlungen mit Präsenz der Beteiligten aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht stattfinden können. Mündliche Prüfungen im Staatsexamen werden jedenfalls trotz aller derzeitigen pandemiebedingten Beschränkungen mit einer Besetzung, die derjenigen einer Kammerverhandlung beim Arbeitsgericht entspricht, durchgeführt. Auch die möglichen Kontakte von Parteien, Prozessvertretern und Zeugen beim Zugang zum Gericht und auf den Gerichtsfluren dürften ebenso wie bei jedem Discounter-Ladenlokal organisierbar sein. Davon abgesehen stellt sich die Frage, wer durch den Zwang zu Videoverhandlungen geschützt werden soll. Sofern beide Prozessparteien vor allem an einer schnelle Erledigung ihres Verfahrens interessiert sind und dafür auf Präsenzverhandlungen verzichten, besteht diese Möglichkeit schon nach § 128a ZPO. Sofern beide Parteien übereinstimmend keinesfalls auf eine mündliche Verhandlung im Gerichtssaal verzichten wollen, besteht kein Anlass, sie in Videoverhandlungen zu zwingen. Es bleibt allein die Konstellation, dass nur eine von beiden Parteien auf einer mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal besteht. Dafür mag es gute Gründe geben. Auch eine Partei, welche die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten kann, wird möglicherweise Ängste oder jedenfalls ein Unbehagen gegenüber Videoverhandlungen empfinden, sich technisch unterlegen fühlen und deshalb gehemmt sein, ihre Interessen so wie bei einer Präsenzverhandlung zu vertreten. Soll es dann wirklich gerechtfertigt sein, in dem einseitigen Interesse der anderen Partei eine möglichst zügige Videoverhandlung anzuordnen? Vor allem stellt sich die Frage, ob eine Prozesspartei wirklich gezwungen werden, die technischen Voraussetzungen für eine Videogerichtsverhandlung vorzuhalten, nur weil sie dazu in der Lage ist. Vielmehr muss Staat, der das Rechtsprechungsmonopol hat und den Justizgewährungsanspruch zu erfüllen hat, dafür sorgen, dass ordnungsgemäße Gerichtsverhandlungen stattfinden können.

## **2. Verzicht auf Präsenz der ehrenamtlichen Richter**

Soweit die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf die Präsenz der ehrenamtlichen Richter im Gerichtssaal zu verzichten (§ 114 Abs. 1 ArbGG-E), stellt sich schon die Frage, warum das aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich sein soll. Die beiden ehrenamtlichen Richter stellen grundsätzlich keine relevante zusätzliche Gesundheitsgefahr für die anderen Prozessteilnehmer dar, und sie sind auch selbst keiner größeren Gefahr ausgesetzt als diese. Die Zuschaltung der ehrenamtlichen Richter über Video ist ihrer Teilnahme an der Verhandlung im Gerichtssaal nicht gleichwertig. Es geht nicht nur darum, dass etwa der persönliche Eindruck von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder auch einer Partei nicht in gleichem Umfang möglich ist. Auch die Ernsthaftigkeit und Konzentration der Teilnahme an der Verhandlung dürfte jedenfalls dann, wenn man aus einem Raum mit privatem Ambiente in die Kamera blickt, nicht in gleicher Weise gewährleistet sein wie bei einer Präsenz in einem gegen Ablenkungen weitgehend geschützten nüchternen Gerichtssaal. Wenn die ehrenamtlichen Richter sich aber erst an einen richtsadäquaten Ort begeben müssen, können sie auch zum Gericht kommen. Die Beratung des Spruchkörpers in der Form, dass die ehrenamtlichen Richter von anderen Orten per Video zugeschaltet werden, ist ebenfalls problematisch. Es ist unklar, mit welchen organisatorischen Maßnahmen die Vertraulichkeit sichergestellt werden soll. Zwar mag es unwahrscheinlich sein, dass am Ort der Videozuschaltung dritte Personen mithören können oder möglicherweise sogar im selben Raum anwesend sind. Aber das ist jedenfalls nicht überprüfbar. Außerdem ist eine gegenseitige Überzeugungsbildung unter den Richtern dann, wenn sie sich nicht Auge in Auge gegenüber sitzen, sondern nur über die gesicherte Ferne einer Videoübertragung miteinander verbunden sind, nur mit Einschränkungen möglich.

## **3. Ausschluss der Öffentlichkeit**

Der mögliche Ausschluss der Öffentlichkeit, (§ 114 Abs. 3 ArbGG-E) soll offenbar weitergehen, als er schon nach § 52 ArbGG bei Gefahr für die öffentliche Ordnung möglich ist. Die Begründung des Gesetzentwurfs dafür ist eher dünn. Ein geordneter Zugang sowie die Einhaltung des Abstandsgebots in Gerichtssälen lassen sich durchaus organisieren, ggf. unter einer quantitativen Begrenzung der Öffentlichkeit. Die Aussage in der Gesetzesbegründung, Gesundheitsschutz gehe dem Öffentlichkeitsprinzip vor, ist zwar richtig. Aber eine sinnvoll organisierte Öffentlichkeit beeinträchtigt den Gesundheitsschutz nicht.

## **4. Verlängerung der Klagefrist für Kündigungsschutzklagen**

Warum die Verlängerung der Klagefrist für Kündigungsschutzklagen von drei auf fünf Wochen (§ 25a KSchG-E) pandemiebedingt erforderlich sein soll, ist in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend dargelegt. Sie passt im Übrigen auch nicht zu dem verfolgten Ziel, auch während der pandemiebedingten Beschränkungen einen schnellen Rechtsschutz vor den Arbeitsgerichten sicherzustellen. Derjenige Arbeitnehmer, der wirklich aufgrund der Pandemie nicht in der Lage ist, die 3-Wochenfrist einzuhalten, wird bereits über § 5 KSchG geschützt.

## **III. Gesamteinschätzung**

Abgesehen von den genannten Bedenken gegen die Einzelvorschläge besteht die Gefahr, dass eine derartige, unter dem Druck der Covid-19-Pandemie „aus dem Boden gestampfte“ Regelung den Einstieg in den Ausstieg aus der bisherigen Qualität des gerichtlichen Rechtsschutzes bedeutet. Sollten die Vorschläge tatsächlich über eine gewisse Zeit praktiziert werden, ohne dass es große Beschwerden gibt, wird die Verlockung groß sein, schlicht zum Zwecke der Kosteneinsparung die Präsenzverhandlungen im Gerichtssaal und sogar die Beratung unter den Richtern durch Videoverhandlungen zu ersetzen. Dabei blieben anerkannte Verfahrensprinzipien auf der Strecke.